

Gesetz vom, mit dem das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Juli 1919 betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI.Nr.388, in der Fassung des Gesetzes StGBI.Nr.193/1920, wird wie folgt geändert:

§ 12 entfällt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum bringt die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung an das EWR-Recht bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens (das ist voraussichtlich der 1. Jänner 1993).

Ziel:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung des § 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBI.Nr.388, betreffend X
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens i.d.F. StGBI. Nr.193/1920 an die Art. 1, 4 und 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Art. 7, 52 ff EWG-Vertrag).

Inhalt:

§ 12 des geltenden Gesetzes verbietet Personen, die in Deutschösterreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, den Abschluß von Wetten aus Anlaß einer in Deutschösterreich stattfindenden sportlichen Veranstaltung außerhalb Deutschösterreichs.

Dieses Verbot widerspricht dem allgemeinen Diskriminierungsverbot des Art. 4 des EWR-Abkommens und muß daher beseitigt werden.

Alternativen:

Neuregelung der Rechtsmaterie unter Beachtung des Anpassungsbedarfes, wozu aber nach der Vollzugspraxis keine Veranlassung besteht. Es besteht derzeit lediglich für das Bundesland Niederösterreich eine landesrechtliche Neuregelung. Eine weitere Alternative wäre die völlige Deregulierung dieses Bereiches im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung dieses Gesetzes.

Kosten: keine

ERLÄUTERUNGEN

Das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, in der Fassung des Gesetzes StGBI.Nr.193/1920, hat die seinerzeitige Nationalversammlung als Bundesgesetz beschlossen. Vom Verfassungsgerichtshof wurde festgestellt (Erk. v. 19.11.1932, Slg. 1477, sowie vom 6.10.1953, Zl.G. 5/53 und V 13/63), daß dieses Gesetz, soweit es nicht abgabenrechtliche Vorschriften enthält, seit dem 1. Oktober 1925 als Landesgesetz im Sinne des Art.15 Abs. 1 B-VG zu gelten hat (§ 4 V-ÜG 1920). Die gebührenrechtlichen Bestimmungen sind durch das Gebührengesetz 1957 in der geltenden Fassung außer Kraft gesetzt worden.

Gemäß § 12 Abs.1 leg.cit. ist es Personen, die in Deutsch-Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, verboten, außerhalb Deutschösterreichs aus Anlaß einer im Inland stattfindenden sportlichen Veranstaltung Wetten abzuschließen. Durch Abs.2 wird die Übertretung dieses Verbotes unter Sanktion gestellt.

Mit dem durch die Entwurfregelung vorgesehenen Entfall des § 12 leg. cit. soll der Zielsetzung einer Internationalisierung auch dieser novellierten Veranstaltungsvorschrift im Hinblick auf den Europäischen Wirtschaftsraum entsprochen werden. Art.4 des EWR-Abkommens verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, gemäß Art.31 dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen (Art.7 und 52 ff EWG-Vertrag).

Der Zeitpunkt der Gesetzwerdung des Entwurfes wird vom Anpassungserfordernis des Landesrechtes an das voraussichtlich mit 1. Jänner 1993 wirksam werdende EWR-Abkommen bestimmt.